

**Richtlinie für die Verleihung des
Kunstpreises des Landkreises Landsberg am Lech**
(Beschluss des Kreistages vom 30. Juni 2020)

§ 1 Zielgruppe, Name und Höhe

- (1) Der Landkreis Landsberg am Lech verleiht zur Auszeichnung von Künstlern/-innen, welche im Bereich der bildenden Kunst (z.B. Malerei, Bildhauerei, Neue Medien, Performance) besonders hervorragende Leistungen erbracht haben, einen Kunstpreis.
- (2) Der Kunstpreis trägt die Bezeichnung: „**Kunstpreis des Landkreises Landsberg am Lech**“.
- (3) Der Kunstpreis ist mit einer Zuwendung in Höhe von 4.000,00 Euro verbunden. Der Preis kann einheitlich oder zu mehreren Teilen verliehen werden. Wird in einem Jahr wegen Fehlens auszeichnungswürdiger Leistungen von der Verleihung abgesehen, so kann der Betrag im darauffolgenden Jahr für einen zusätzlichen Preis verwendet werden.
- (4) Die Verleihung des Kunstpreises wird durch eine Urkunde dokumentiert.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Die Verleihung des Kunstpreises an Künstler/-innen kann erfolgen, wenn diese
 - a) im Landkreis Landsberg am Lech wohnhaft und künstlerisch tätig sind und/oder
 - b) ihr künstlerisches Schaffen für den Landkreis unmittelbare Bedeutung hat.
- (2) Mitglieder des Kulturausschusses können grundsätzlich nicht für die Verleihung des Kunstpreises vorgeschlagen werden.
- (3) Preisträger/-innen können grundsätzlich nur einmal ausgezeichnet werden.


§ 3 Verfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Kunstpreises steht dem Landrat und den Mitgliedern des Kreistages zu. Der Vorschlag soll einen Lebenslauf beinhalten und mit Bildmaterial der Kunstwerke ergänzt werden. Der Vorschlag ist beim Landratsamt Landsberg am Lech einzureichen. Die Werke können im Original angefordert werden. Für den Transport zum Bewertungs- bzw. Ausstellungsort ist der Künstler verantwortlich.
- (2) Die Entscheidung über die Verleihung des Kunstpreises trifft der Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Kulturausschuss kann sich hierbei der Beratung durch fachkundige Persönlichkeiten bedienen, die das Gremium ehrenamtlich beraten, jedoch nicht stimmberechtigt sind. Eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Berater/-in kann gewährt werden. Vorrangig soll von der Künstlergilde Landsberg-Lech-Ammersee e.V. und dem Regionalverband Bildender Künstler Oberbayern West e.V. je ein Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Die Verleihung des Kunstpreises erfolgt in würdiger Form und grundsätzlich öffentlich. Soweit möglich, können die Preisträger/-innen ihr Werk in einem entsprechenden Rahmen präsentieren.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Zum 01. Juli 2020 tritt die Richtlinie für die Verleihung des Kunstpreises des Landkreises Landsberg am Lech vom 17. März 2015 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 01. Juli 2020



Thomas Eichinger
Landrat